

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
der Stadt Heidenheim an der Brenz
vom 02.02.1995
zuletzt geändert am 16.10.2025**

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 02.02.1995 folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats / Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung führen die gemäß § 48 GemO bestellten weiteren Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens vier Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie etwaige Änderungen und ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Entsendung von Stadträten in die Organe von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen und anderen Organisationen sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Eine Einigung ist anzustreben.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

- (5) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (6) Eine Fraktion hat folgende Rechte:
 - a) Eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.
 - b) Auf Antrag einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat.
- (7) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.
- (8) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt, ob Fraktionsmittel bereitgestellt werden und gegebenenfalls deren Höhe bestimmt. Soweit der Gemeinderat Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für Fraktionsarbeit gewährt, ist über die Verwendung der Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist im ersten Quartal des Folgejahres der Geschäftsstelle Gemeinderat vorzulegen. Das Nähere zur Fraktionsfinanzierung regelt eine Richtlinie.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören der Oberbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an. Der Erste Beigeordnete, weitere Stadträte sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung können hinzugezogen werden.
- (2) Die Sitzungen des Ältestenrates werden vom Oberbürgermeister einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlung und ist der Vorsitzende. Auf Verlangen von der Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden muss der Ältestenrat einberufen werden.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden des Gemeinderats bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen des Gemeinderats und sorgt für eine enge Verbindung zwischen Gemeinderat und Oberbürgermeister. Er berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen. Insbesondere wirkt er auf eine Verständigung unter den Fraktionen über den Arbeitsplan des Gemeinderats hin.

- (4) Die Beratungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte, auch die wiedergewählten Stadträte, in der ersten Sitzung nach der Wahl öffentlich durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und weist dabei besonders auf die entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung hin. Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“.

- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien und nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtungsrecht der Fraktionen und Stadträte / Akteneinsichtsrecht und Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung unter Punkt "Verschiedenes" zulässig. Können mündliche Fragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung, verspätetem Erscheinen oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

Hier wird auf § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verwiesen.

§ 18 Abs. 5 GemO wird wie folgt ergänzt:

Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

Bei digitalen Sitzungen ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abstimmung auszuschließen; das Ratsmitglied hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten. Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz / Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Soweit ein Anspruch für Medienvertreter gegeben ist, sind Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandaufnahmen oder das Fotografieren zugelassen. In allen anderen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Stadtverwaltung, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt sich die Reihenfolge der Fraktionen nach ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

Bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Oberbürgermeister. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Mit der Einladung informiert er darüber, falls eine digitale Teilnahme an der Sitzung möglich ist. Im Falle digitaler Sitzungen werden die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. In der Regel finden die Sitzungen dienstags oder donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Abs. 4 findet dann keine Anwendung.

Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung jedes einzelnen Stadtrats erforderlich. Inhalt dieser Erklärung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften, die vom jeweiligen Stadtrat zu beachten sind.

Elektronische Einberufung zu Sitzungen und elektronischer Versand der Dokumente bedeuten, dass die Einberufung zur Sitzung und der Versand der Dokumente nicht mehr in Papierform erfolgen.

- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig im elektronischen System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen bekannt zu geben. Im Falle digitaler öffentlicher Sitzungen ist der Raum bekanntzugeben, in den Bild und Ton für die Öffentlichkeit übertragen werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände unterschieden nach Gegenständen über die in öffentlicher und Gegenständen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Diese Nachträge sollten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

- (1) Die für die Verhandlungen erforderlichen Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7 (Pflicht zur Verschwiegenheit).
- (3) Sofern Vorlagen in den nach der Hauptsatzung zuständigen beschließenden Ausschüssen vorberaten werden, stellen die Ausschüsse als Ergebnis der Vorberatung bestimmte Anträge an den Gemeinderat. Diese Anträge werden den Stadträten rechtzeitig, möglichst mit der Tagesordnung, in vollem Wortlaut zugestellt.

Vorlagen von größerem Umfang und besonderer Wichtigkeit, z. B. Satzungen, Gemeindeverordnungen usw., werden den Stadträten mindestens 1 Woche vor der Beratung zugestellt.

§ 16**Verhandlungsfähigkeit / Verhandlungsleitung**

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17**Handhabung der Ordnung / Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten (drei) Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18**Verhandlungsablauf / Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen auf die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag / Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst durch je einen Redner die Fraktionen entsprechend der Stärke zu Wort kommen zu lassen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen, zur Geschäftsordnung (§ 22), zur Berichtigung eigener Ausführungen und zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt max. 10 Minuten; doch kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Haushaltsplanberatung, eine Verlängerung der Redezeit im Ältestenrat vereinbart werden. Bei Überschreiten der Redezeit kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Sachanträge außerhalb der Sitzungen sind nur im Zusammenhang mit Minderheitenanträgen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO) und zu Beratungen der Haushalts- und Nachtragssatzung (§§ 79, 82 GemO) zulässig.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden kann je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit erhalten, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23

Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Falle von digitalen Sitzungen gelten digital zugeschaltete Ratsmitglieder als anwesend.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze zuzüglich des Oberbürgermeisters auszugehen.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt.

Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der für die Stadt die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist auf Antrag eines Stadtrates oder des Vorsitzenden namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.

- (4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 2.

§ 25 Wahlen

- (1) Digital zugeschaltete Ratsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten der Stadtverwaltung.

§ 27

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel zweimal pro Jahr im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 (auch Stadträte) darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme schriftlich gegeben. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Kopie des Schreibens. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 29a **Beteiligung einer Jugendvertretung**

Wird eine formelle Jugendvertretung (Jugendgemeinderat) eingerichtet, ist gemäß § 41a (2) GemO die Beteiligung von den Mitgliedern dieser Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten in dieser Geschäftsordnung zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

IV. Beschlussfassung im Schriftlichen oder Elektronischem Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 **Schriftliches oder elektronisches Verfahren und Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, muss mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
 - a) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
 - b) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (3) Wird im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder bei Offenlegung von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen. Verweigerung der Unterschrift gilt als Widerspruch.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden, der digital zugeschalteten und die Namen der abwesenden Stadträte, den Namen des Schriftführers, der Berichterstatter und der sonstigen zugezogenen Personen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch Offenlegung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von dem Schriftführer geführt. Er kann sich hierzu einer Tonaufzeichnung bedienen. Die Tonaufzeichnungen sind gegen Missbrauch zu schützen und nach Anerkennung der Niederschrift durch den Gemeinderat zu löschen.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel innerhalb eines Monats durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, nur bei Befangenheit kann der betreffende Stadtrat nicht Einsicht in die Niederschrift über den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt nehmen.

- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann seinen hauptamtlichen oder einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder wenn der hauptamtliche und die ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann seinen hauptamtlichen oder einen seiner ehrenamtlichen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Erste Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In beschließende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In beratenden Ausschüssen können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Vorberatungen beschließender und beratender Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; Nicht-öffentlich muss vorberaten werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen teilen dies der Geschäftsstelle Gemeinderat beim Geschäftsbereich Allgemeine, zentrale Verwaltungsaufgaben mit. Von dort wird der Stellvertreter benachrichtigt und ggf. Einladung und Unterlagen übergeben.

- h) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 36

Gemeinschaftliche Sitzung mehrerer beschließender Ausschüsse

- (1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.
- (4) Hat ein Stadtrat Sitz in mehreren beschließenden Ausschüssen, so kann er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Anwendung auf den Ortschaftsrat

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Sitzungen des Ortschaftsrates mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

- a) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung jedes einzelnen Ortschaftsrats erforderlich. Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Ortschaftsrat zu beachten, die Teil der Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Ortschaftsrat elektronische Einberufung vereinbart wurde, erfolgt sie nicht mehr zusätzlich schriftlich. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.
- b) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen die Tagesordnung durch elektronische oder schriftliche Nachträge erweitern. Diese Nachträge sollten spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Er

ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 38 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 24.11.1977 außer Kraft.

Die Änderungen vom 16.12.2004 treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Die Änderungen vom 20.09.2012 treten mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Die Änderungen vom 22.03.2016 treten mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 16.10.2025 treten mit Wirkung vom 01.11.2025 in Kraft.